

## **Satzung**

des

### **Fördervereins des Institutes für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte**

#### **I.**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Institutes für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein des Institutes für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **II.**

##### **Zweck des Vereins.**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Institutes für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln. Er stellt sich vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Unterstützung des Institutes bei der Anschaffung von wissenschaftlicher Literatur zur Stärkung und Mehrung des Bestandes der Bibliothek.
2. Die Unterstützung zur Herausgabe und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Arbeitsbereich des Institutes.
3. Die Unterstützung zur Durchführung von Sonderveranstaltungen des Institutes, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen.
4. Die Unterstützung des Institutes zur vorübergehenden Beschäftigung von Hilfskräften am Institut.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, die es ausschließlich für Zwecke des Institutes für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte zu verwenden hat.

#### **III.**

### **Erwerb der Mitgliedschaft.**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern der Antrag nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang beim Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.

## **IV.**

### **Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand des Vereins zugehen muß. Der Austritt wird wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß aus diesem Grunde entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz entsprechender Mahnung den Jahresbeitrag nicht zahlt. In diesem Fall entscheidet über den Ausschluß der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder.

## **V.**

### **Mitgliedsbeiträge.**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist im ersten Viertel des Kalenderjahres und im Jahre des Beitritts bis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen.

## **VI.**

### **Vorstand.**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

In der Mitgliederversammlung werden zusätzlich zum Vorstand im Sinne des Gesetzes gewählt ein Schriftführer und ein Schatzmeister. Weitere Beisitzer können gewählt werden. Geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand des Institutes für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln.

Schriftführer, Schatzmeister, weitere gewählte Beisitzer sowie das geborene Vorstandsmitglied nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie haben volles Stimmrecht.

## VII.

### **Mitgliederversammlung.**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand im Sinne des Gesetzes sowie die weiteren Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer. Sie legt die Richtlinien fest. Sie entscheidet durch Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre und zwar im Monat November statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

## VIII.

### **Einberufung der Mitgliederversammlung.**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder können beantragen, daß weitere Themen behandelt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

## IX.

### **Ablauf der Mitgliederversammlung.**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter.

Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthält die Tagesordnung derartige Themen, so ist in der Ladung auf diese Regelung in der Satzung gesondert hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen. Verdeckte Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

## X.

### **Protokollierung der Beschlüsse.**

Beschlüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **XI.**

### **Gemeinnützigkeit.**

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Gesetzes. Der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt gestellt worden.

Köln, den 5.9.2001

Der Verein wurde am 25.3.2002 unter der Registernummer VR 13871 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.